



Verbraucher telegramm

Tariffa Associazioni Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P. D.L. 353/2003 (conv. in L. 27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano TaxePerce



Umweltkennzeichnung auf Verpackungen?

Seite 6



Sommerschlussverkauf

Seite 6



Strom: das Ende des geschützten Marktes

Seite 5



Checkliste für den Urlaub

Seite 7

Versicherung & Vorsorge

Verkehrsunfall: was tun?



Im Durchschnitt ereignen sich auf Südtirols Straßen täglich mehr als 4 Verkehrsunfälle: 2021 zählte das ASTAT 1.493 Verkehrsunfälle mit 1.967 Verletzten und 24 Todesopfern.

Auch wenn niemand gerne daran denkt: auf einen Verkehrsunfall sollte man vorbereitet sein. Durch das richtige Verhalten kann der Schaden meist begrenzt werden. Die erste und wichtigste Regel lautet: **Ruhe bewahren**. Dann muss die Unfallstelle unverzüglich abgesichert werden, indem die Warnblinkanlage eingeschaltet wird, die Sicherheitsweste angezogen wird und das Warndreieck in mindestens 50 m Entfernung aufgestellt wird. Man sollte die Gefahrenzone verlassen und die Ordnungskräfte unter der allgemeinen Notrufnummer 112 verständigen.

Ist jemand verletzt, muss Erste Hilfe geleistet werden: wer die entsprechenden Kenntnisse hat, kann diese anwenden; Ungeschulte leisten hingegen psychologische Hilfe, indem sie mit den Verletzten sprechen, bis professionelle Hilfe kommt.

Bei Unfällen **mit nur kleineren Sachschäden** müssen die Ordnungskräfte nicht zwangsläufig verständigt werden, und die Fahrzeuge sollten an den Straßenrand gefahren werden, damit der Verkehrsfluss nicht behindert wird.

1. Der Europäische Unfallbericht

Dieser sollte so detailliert wie möglich ausgefüllt werden: **es geht nicht darum, die Schuldfrage zu klären, sondern nur um eine Zusammenfassung des Geschehenen**. Besonders wichtig sind

dabei folgende Angaben:

- Datum, Ort und Angabe über mögliche Verletzte;
- die Personenangaben zu eventuellen Zeugen;
- die Angaben der Versicherungsnehmer:innen;
- die Angaben der versicherten Fahrzeuge, insbesondere des Kennzeichens und der Versicherung;
- die Personendaten der Lenker:innen;
- das Anzeichnen des sichtbaren Sachschadens an den entsprechenden Abbildungen der Fahrzeuge;
- das Ankreuzen der Unfallumstände, passend zum jeweiligen Fahrzeug (siehe Spalte in der Mitte des Unfallberichts bzw. Punkt 12);
- wenn möglich, eine Skizze des Unfallhergangs;

Sind sich die Parteien über die Angaben nicht einig, sollte der Unfallbericht nicht unterzeichnet werden. Notfalls können auch getrennte Unfallberichte ausgefüllt werden.

2. Frist zur Schadensmeldung

Der Schaden sollte innerhalb von 3 Tagen der eigenen Versicherung gemeldet werden.

3. Schadensauszahlung

Unter bestimmten Voraussetzungen (Unfalls zwischen zwei in Italien zugelassenen Fahrzeugen) wird die sogenannte „**direkte Schadensauszahlung**“ angewandt: der/die Geschädigte erhält den Schadenersatz direkt von seiner eigenen Versicherung.

Dabei gelten folgende Fristen:

- 30 Tage (bei Sachschäden sowie einem Unfallbericht der von beiden Unfallparteien unterzeichnet wurde),
- 60 Tage (bei Sachschaden und einem Unfallbericht mit nur einer Unterschrift) und
- 90 Tage (bei Personenschäden).

Andernfalls (z.B. drei Fahrzeuge waren in den Unfall verwickelt oder Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sind betroffen) muss sich der/die Geschädigte mit seiner Schadenersatz-Forderung an die Versicherung der Gegenpartei wenden.

4. Schaden des Beifahrers

Der Beifahrer erhält seinen Schaden immer von der Versicherung des Fahrzeugs, in welchem er befördert wurde – unabhängig von der Schuldfrage.

5. Unklare Schuldfrage

Im Zweifelsfall geht man von einer Schuldanteileilung 50/50 aus, bis etwas anderes bewiesen ist: beide Unfallparteien erhalten je die Hälfte ihres Schadens ausbezahlt.

6. Zeugen

Sollte es Passant:innen, andere Verkehrsteilnehmer:innen oder Beifahrer:innen geben, die den Unfall beobachtet haben, sollten die Kontaktdaten der entsprechenden Personen aufgenommen werden. Diese können bei Problemen zur Schuldfrage meist eine sehr große Hilfe sein.

7. Reparaturpreis ist höher als der Wert des Autos

Liegen die Kosten für eine Reparatur über dem Wert des Fahrzeugs (vor allem bei alten Fahrzeugen), zahlt die Versicherung in der Regel den Wert des Fahrzeugs. In manchen Fällen, wenn eine Reparatur einer Verschrottung vorgezogen wird, kann es durchaus zu höheren Auszahlungsbeträgen kommen. Wichtig ist dabei stets, dass der Geschädigte durch die Auszahlung eines höheren Betrages keine Bereicherung erfährt.

8. Sachschaden

Der Sachschaden beläuft sich normalerweise auf die Kosten für die Reparatur des Fahrzeugs, und ist daher einfach zu quantifizieren. Bei langwierigen Reparaturen kann auch ein Tagessatz für den „Auto-Stillstand“ hinzukommen; dieser Tagessatz wird anhand verschiedener Parameter (Hubraum, Fahrzeugwert, Modell, ...) berechnet und unterscheidet sich daher je nach Fahrzeug.

9. Personenschaden

Das Ausmaß des Personenschadens hängt vom Grad der Verletzungen ab. Für jeden „arbeitsunfähigen“ Tag wird ein Tagessatz anerkannt: durchschnittlich liegt dieser momentan bei ca. 50 Euro. Auch dauerhafte Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit werden entschädigt; die Schadensbewertung erfolgt durch einen rechts-medizinischen Gutachter. Bei sehr schwerer Invalidität besteht außerdem das Recht auf weitere Entschädigungen (wie z.B. des moralischen Schadens).

10. Besteht ein gültiger Versicherungsschutz?

Sollte es nicht möglich sein, die Versicherung direkt von der Gegenpartei zu erfragen, oder sollten Zweifel an einem gültigen Versicherungsschutz bestehen, kann man mit dem Kennzeichen des Fahrzeugs über das „Portale dell'Automobilista“ oder die App iPatente die Versicherungsgesellschaft in Erfahrung bringen (www.ilportaledellautomobilista.it).

11. Fahrerflucht des Unfallverursachers

Ist der Unfallverursacher einfach geflüchtet und kann nicht identifiziert werden, werden die Schäden für verletzte Opfer aus dem Garantiefonds für Straßenverkehrsoffer bezahlt. Bei sehr schweren Personenschäden werden nach Abzug eines Selbstbehalts von 500 Euro auch die Sachschäden ausbezahlt.

12. Unfälle mit einem ausländischen Fahrzeug

Ein Unfall mit einem ausländischen Fahrzeug muss

dem „Ufficio Centrale Italiano“, kurz UCI, gemeldet werden; die direkte Schadensauszahlung findet hier keine Anwendung. Das UCI kontaktiert die zuständige ausländische Versicherung, die daraufhin eine italienische Gesellschaft mit der Schadensabwicklung beauftragt.

13. Kleinere Sachschäden selber zahlen?

Man sollte niemals einen Schaden direkt vor Ort in bar bezahlen; alle Schäden am besten der Versicherung melden. Will man die Malus-Rückstufung mit entsprechender Prämienhöhung vermeiden, kann man den Schadensbetrag **zu einem späteren Zeitpunkt** an die eigene Versicherung zurückzahlen. Bei einer direkten Schadensauszahlung erfährt man den Betrag von der so genannten „Stanza di Compensazione“ der Consap (www.consap.it); bei Schäden ohne direkte Auszahlung kann man den Betrag von der eigenen Versicherung erfragen. Sind Schadenssumme und neue Prämie bekannt, muss abgewogen werden, welche Variante kurz- und langfristig günstiger ist.

14. Rechtsschutzversicherung ja oder nein?

Eine Rechtsschutzversicherung kann vor allem bei Unfällen mit ausländischen Fahrzeugen hilfreich sein. Wichtig ist dabei, diese getrennt von der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung bei spezialisierten Gesellschaften abzuschließen, um so eventuelle Interessenskonflikte zu vermeiden.

15. Ärger mit der Versicherung?

Streitigkeiten mit der Versicherung müssen nicht zwangsläufig vor dem Richter landen: diese können auch außergerichtlich durch eine Schlichtung beigelegt werden. Im Bereich der Kfz-Haftpflicht besteht ein Abkommen zwischen dem Verband der Versicherungen ANIA und den Verbraucherverbänden.

Außerdem können VerbraucherInnen ihre Beschwerden bei der Versicherungs-Aufsichtsbehörde IVASS vorbringen; diese kann bei nicht ordnungsgemäßem Verhalten seitens der Versicherung auch Sanktionen verhängen.

CHECKLISTE FÜR'S FAHRZEUG

Folgende Dinge sollten Sie immer griffbereit im Fahrzeug haben:

- eine Ausgabe des europäischen Unfallberichts;
- einen Stift;
- die Sicherheitsweste;
- einen erste Hilfe Koffer;
- die Versicherungspapiere;
- eine Taschen- oder Stirnlampe
- die Telefonnummer vom Abschleppdienst, sollte eine entsprechende Zusatzdeckung mit der Versicherung bestehen;

Übung für Zuhause: Versuchen Sie den europäischen Unfallbericht einmal Zuhause alleine auszufüllen, gerade so als wäre der Unfall in diesem Moment passiert. Versuchen Sie, die einzelnen Bereiche auf dem Formular durchzugehen und die Daten einzutragen. So werden Sie im Notfall sicherlich ruhiger an die Thematik heran gehen und weniger Fehler beim Ausfüllen machen.

Vor dem Urlaub gilt: Führerschein, Versicherung und Revisionsdauer kontrollieren

Wir wünschen Ihnen selbstverständlich stau- und unfallfreie Fahrt, sei es nun im Urlaub oder zu Hause. Gerade vor dem Start in den Urlaub gilt aber: **Dokumente kontrollieren!**

Wir hören nämlich immer wieder von Fällen, in denen gestraft wurde, weil entweder die Versicherung verfallen war oder die Revisionsfrist abgelaufen war. In vielen Gemeinden (auch im restlichen Staatsgebiet) verwendet die Gemeindepolizei eigene Geräte, die es auf Anhieb ermöglichen festzustellen, ob ein Auto ordnungsgemäß versichert und revidiert ist.

Der einfachste Weg um festzustellen, wann das eigene Fahrzeug wieder zur Revision muss, ist ein Blick in den Fahrzeugschein (das „Autobüchlein“). In diesem findet sich eine eingeklebte Etikette, auf der das Datum der letzten Revision angegeben ist, und daraus kann man die nächstfällige ableiten.

Hier zur Erinnerung noch die Fristen für die Revisionen: Neuwagen müssen nach 4 Jahren, dann immer im Abstand von 2 Jahren in die Revision, und zwar bis Monatsende jenes Monats, in dem die Revision das letzte Mal durchgeführt wurde (dieses Datum findet sich im Fahrzeugbrief). Diese Fälligkeiten gelten für Pkws, Camper, Motorräder und auch Mofas.

Alternativ kann man sich entweder auf der Website des Transportministeriums www.ilportaledellautomobilista.it registrieren, oder die dazugehörige App „iPatente“ herunterladen.

Neben der Fälligkeit der Revision und der Versicherung kann hier man auch jene des Führerscheins sowie dessen Punktestand einsehen – alle Infos bequem auf einen Blick.



Wohnen, Bauen & Energie

Strom-Preisvergleich:

Sparpotential am freien Markt, aber große Preisunterschiede zwischen verschiedenen Anbietern



Die Verbraucherzentrale im Frühjahr hat die aktuellen Stromangebote (Kostenschätzungen für die 12 folgenden Monate) der lokalen und nationalen Anbieter verglichen. Für unseren Vergleich haben wir zum einen direkt auf den Webseiten der Anbieter die aktuellen Preise der Angebote recherchiert, und zum anderen die Preise auch aus dem Vergleichsportal der Aufsichtsbehörde ARERA entnommen.

Für eine Musterfamilie, **die vom teuersten zum günstigsten Angebot wechselt, zeigt der Vergleich ein Sparpotential von ca. 273 Euro.** Der Vergleich bestätigt: es gibt am freien Markt Sparpotentiale, aber angesichts der großen Anzahl der Angebote und Anbieter ist Vorsicht beim Wechseln angebracht. Insbesondere ist von telefonisch unterbreiteten Angeboten absolut abzuraten.

Der „geschützte Markt“ ist das Auslaufmodell

Mit 1. April 2023 wurden bereits gewisse Stromverträge, die sich noch im geschützten Markt befanden, automatisch in den „Markt des graduellen Schutzes“ überstellt. Das betrifft aktuell **noch nicht die Haushaltskunden**, dafür aber all jene Zähler, welche für „andere Zwecke“ registriert sind. Das können z.B. solche für die Treppenhaus-

beleuchtung, die Garage oder den Aufzug sein, u.a. auch im Mehrparteien-Haus.

Wer für diese Zähler und Verträge also keinen Anbieter am freien Markt gewählt hatte, dessen Vertrag ist mit 1. April automatisch an einen anderen Anbieter überstellt worden, und zwar an jenen, der die entsprechende Ausschreibung gewonnen hatte. Für Südtirol ist dies der Anbieter Hera Comm mit Sitz in Imola.

Derzeit trudeln die ersten Briefe ein, mit denen Hera Comm darüber informiert: diese Schreiben sind also echt, und nicht, wie von so manch einem vermutet, ein Betrugsversuch.

Was ist jetzt zu tun?

Man kann die erste Rechnung des neuen Anbieters abwarten, und sehen, ob man mit dessen Tarif zufrieden ist. Alternativ kann man jederzeit zu einem anderen Anbieter seiner Wahl am freien Markt wechseln.

Wichtig zu wissen ist dabei, dass Verträge für „andere Zwecke“ im Normalfall im Verhältnis deutlich teurer sind als Haushaltsverträge. Die genauen Daten über Jahresverbrauch und Leistung finden Sie auf jeder Rechnung, und man kann auf www.ilportaleofferte.it, dem offiziellen Vergleichsrechner der Aufsichtsbehörde ARERA, eine Kostenschätzung für die nächsten 12 Monate für den eigenen Bedarf durchführen.

Wir raten auch zu prüfen, dass mit der Zahlung alles reibungslos klappt, und eventuelle weitere Mitteilungen des neuen Anbieters Hera gut durchzulesen. Die ersten Rechnungen dürften in einigen Wochen eintrudeln.

Entwicklung der Strompreise des „Geschützten Marktes“*

Preisentwicklung	II. Trimester 2020	II. Trimester 2022	II. Trimester 2023
Kostenschätzung inkl. Steuern	503,49 €	1.301,93 €	970,93 €
Differenz zu 2020 (+/- %)	-	+158,58%	+92,84 %
Differenz zu 2020 (€)	-	798,44 €	467,44 €

* Kostenschätzung für 12 Monate laut Daten ARERA zum jeweiligen Zeitpunkt für eine Musterfamilie, Haushaltskunden ansässig in Bozen, 3 kW Leistung und 2.700 kWh Jahresverbrauch.

Wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich, sind die Strompreise am „Geschützten Markt“ zwar im Vergleich zu 2022 stark gefallen, liegen aber immer noch weit über den Werten von 2020. Auch kann nicht abgeschätzt werden, wie sich der Trend fortsetzen wird. Zurzeit ist wieder ein Anstieg der Strompreise festzustellen, und auch die Regulierungsbehörde hatte jüngst vor neuen Teuerungen im Herbst gewarnt.

Eine große Unbekannte ist auch die für **Jahresende geplante Abschaffung des „Geschützten Marktes“ für die Haushaltskunden**: es bleibt abzuwarten, ob und wie stark sich diese auf die Preise des freien Marktes auswirken wird. Hier steht der detaillierte Vergleich der Stromangebote in Südtirol zum Download zur Verfügung: <https://www.consumer.bz.it/de/strom-preisvergleich>

Konsumentenrecht & Werbung

Verbraucherzentrale hat neuen Vorsitzenden

„Unabhängige und konkrete Antworten auf Verbraucherfragen unabdinglich“

Agostino Accarrino ist der neue Vorsitzende der Verbraucherzentrale Südtirol. Im Rahmen der vorgesehenen Rotation hat er den Vorsitz von Priska Auer übernommen, welche für die nächsten zwei Jahre das Amt der Vizevorsitzenden bekleiden wird.

Die Mitgliederversammlung hat sich auch mit dem Arbeitsprogramm für das laufende Jahr befasst. Für viele Familien sind dies wirtschaftlich herausfordernde Zeiten: Energieteuerungen, Inflation, Energiepreisschwankungen, steigende Zinssätze und sinkende Kaufkraft beanspruchen die Ressourcen ungemein. Vor diesem Hintergrund wird ein kompetenter und erreichbarer Ansprechpartner umso wichtiger, der auf die vielen Fragen, die der Verbraucheralltag mit sich bringt, unabhängig und konkret Antwort geben kann, und der ausschließlich die Interessen der Verbraucher:innen im Auge hat. Zu groß ist die Informations-Assymetrie, die zwischen den Marktteilnehmern herrscht, zu sehr fehlt es an Transparenz - von einem Interagieren auf Augenhöhe sind wir noch sehr weit entfernt. Dabei setzen die Konsumentenschützer nach wie vor auf verstärkte Verbraucherinformation und Verbraucherberatung. Die Verbraucher:innen sind angesichts der Unübersichtlichkeit der Konsumgütermärkte und der Versorgungsdienstleistungen immer mehr darauf angewiesen, spezielle Informations- und Beratungsangebote zu nutzen, wollen sie finanzielle oder rechtliche Nachteile und Risiken vermeiden. Auch auf eine Verbesserung des rechtlichen Verbraucherschutzes soll hingearbeitet werden.

„Die Problemstellungen, Fragen und Sorgen der Konsumentinnen und Konsumenten werden immer schwieriger und komplexer, und die Verbraucherzentrale wird als erste Anlaufstelle gewählt. Dies geht auch aus unserem Tätigkeitsbericht hervor. Unsere Aufgabe wird es auch künftig sein, uns den neuen Herausforderungen zu stellen und den VerbraucherInnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.“, so Accarrino.



Reisen, Freizeit, Hobby

Sommersaison 2023: Kühles Nass und heiße Preise? Der Schwimmbäder-Preisvergleich der VZS



In den meisten Südtiroler Gemeinden stehen mit Ende Mai nicht nur die lang ersehnten Sommerferien vor der Tür, sondern auch die Eröffnung der landesweit beliebten Freischwimmbäder an. Was die Sommersaison 2023 kennzeichnet ist, wie in anderen Bereichen, eine Erhöhung vieler Eintrittspreise. Einige wenige Schwimmbäder haben – erfreulicherweise - die Preise zum Vorjahr unverändert gelassen, oder gar verbilligt.

Wie in den vergangenen Jahren hat die VZS auch heuer die Preise der Südtiroler Freibäder erneut erhoben und verglichen, auch deshalb, weil die Informationen nicht immer einfach zugänglich sind. Dieser Befund bleibt auch 2023 unverändert: die Verfügbarkeit der Preise online lässt in einigen Fällen zu wünschen übrig. Positiv zu erwähnen ist, dass bei gewissen Schwimmbädern die Möglichkeit besteht, **online ermäßigte Eintrittskarten zu kaufen**.

Der Preisvergleich

Der Preis für eine Tageskarte für Kinder liegt zwischen 2,50 Euro und 6,00 Euro, jener für Erwachsene zwischen 5,00 Euro und 10,00 Euro. Die Preise für

Saisonkarten bewegen sich bei Kindern zwischen 45 und 141,20 Euro, bei Erwachsenen hingegen zwischen 65 Euro und 197,90 Euro (die Preise der Thermen und Ganzjahresbäder sind jedoch höher).

Im Vergleich zum Vorjahr konnte bei den erhobenen Eintrittspreisen eine durchschnittliche Preissteigerung von +7,40 % (letztes Jahr +5,82%) ermittelt werden. Unter den einzelnen Eintrittskartentypologien sehen die Preiserhöhungen folgendermaßen aus:

Eintrittskarten	Differenz in +
Tageskarte Erwachsener	6,98 %
Tageskarte Kind/Jugendl./Senioren	9,76 %
Saisonkarte Erwachsener	5,43 %
Saisonkarte Kind/Jugendl./Senioren	6,69 %
Ermäßigungen Familien	8,00 %
Vergünstigter Eintritt ab best. Uhrzeit (Erwachsene/Kinder)	7,56 %
Im Durchschnitt	7,40 %

In den nächsten Wochen werden im Preisvergleich der VZS nachträglich noch einige Schwimmbäder ergänzt, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung die Eintrittspreise noch nicht bestimmt hatten.

Hier finden Sie die Tabelle mit den erhobenen Preisen für die verschiedenen Schwimmbädern Südtirols: <https://www.consumer.bz.it/de/sommersaison-2023-kuehles-nass-und-heisse-preise>

Konsumentenrecht & Werbung

Gesundheitskosten steuerlich abschreiben

Nur „nachvollziehbare“ Zahlungen sind abschreibbar

Frau T. fragt uns: „Ich habe gehört, dass Gesundheitskosten nur dann von der Steuer abgesetzt werden können, wenn sie per Überweisung oder Karte bezahlt wurden. Meine letzte Augenarztrechnung hat mein Mann mit seiner Kreditkarte bezahlt – heißt das nun, dass ich sie nicht mehr von meiner Einkommenssteuer abschreiben kann?“

Seit 2020 gilt die Pflicht, einige Rechnungen für Gesundheitsausgaben mit „nachvollziehbaren“ Zahlungsmitteln zu begleichen, um sie steuerlich in Abzug bringen zu können.

Bar bezahlt werden dürfen weiterhin: Medikamente, medizinische Behelfe und Leistungen, die von Strukturen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (oder privaten aber konventionierten Strukturen) erbracht werden; bei allen anderen Ausgaben muss die Zahlung mit „nachvollziehbaren“ Mitteln erfolgen, also per Bancomat-Karte, Kreditkarte, Überweisung o.ä.

Auch für Leistungen, die weiterhin in bar gezahlt werden dürfen, ist es für den Steuerabzug notwendig, **eine Rechnung oder einen „sprechenden“ Kassenbon** zu haben, auf welchen die **Steuernummer des oder der Begünstigten** angegeben ist.

Der Steuerabzug von 19% der Kosten steht dabei aber immer jener Person zu, auf die die Rechnung ausgestellt ist und deren Steuernummer aufscheint – unabhängig davon, auf wessen Name das Zahlungsinstrument lautet, das verwendet wurde (vgl. Interpello 431/2020, Agentur für Einnahmen).

Verkehr & Kommunikation

Transportbonus 2023

Verbraucher:innen mit Einkommen unter 20.000 Euro können ab sofort online das Ansuchen stellen

Offi-Abos auch von der Steuer absetzbar

Der 2022 erstmals gewährte „Transportbonus“ wurde für 2023 bestätigt. Nach der Aktualisierung der dafür vorgesehenen Plattform können Verbraucher:innen nun wieder die entsprechenden Anträge stellen, um den Bonus von bis zu 60 Euro für den Kauf von Abonnements des öffentlichen Nahverkehrs zu erhalten.

Was sich mit dem neuen Dekret zur Preistransparenz bei Treibstoffen (GD Nr. 5/2023) geändert hat, ist die Einkommensgrenze, innerhalb welcher um den Bonus angesucht werden kann. Im Jahr 2022 lag diese nämlich bei 35.000 Euro und heu-

er wurde diese hingegen auf 20.000 Euro verringert.

Verbraucher:innen können über das dafür vorgesehene und an die neuen Richtlinien der Regierung angepasste Portal ihren **Antrag stellen**. Der Transportbonus 2023 kann für den Antragsteller selbst oder für einen minderjährigen zu Lasten lebenden Begünstigten innerhalb 31. Dezember 2023 beantragt werden. Der Antragsteller meldet sich mit SPID oder elektronischer Identitätskarte (CIE) an und gibt die Steuernummer des Begünstigten an, z.B. kann ein Elternteil den Bonus für seine zu Lasten lebende Kinder beantragen. Für den Südtirol-Pass muss man aus der Liste der Unternehmen, bei denen der Bonus eingelöst werden kann, „STA SPA“ auswählen. Wei-

tere Informationen zum Transportbonus finden Sie auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit (Link: <https://www.bonustrasporti.lavoro.gov.it/#>).

Für die Kosten des Südtirol-Pass können Verbraucher:innen außerdem einen Steuerabzug im Ausmaß von 19% in Anspruch nehmen, und zwar auf einen Gesamtbetrag von maximal 250 Euro. Der entsprechende Beleg kann vom Portal des Südtirol Pass heruntergeladen werden.

Anlässlich der Steuererklärung können Steuerzahler:innen außerdem die **5 Promille der Einkommenssteuer für gemeinnützige Organisationen** bestimmen. Dieser Betrag wird vom ohnehin geschuldeten Steuerbetrag abgeführt und erzeugt keine Mehrkosten. Es reicht eine Unterschrift auf dem Steuervordruck CU, 730 oder UNICO sowie die Angabe der Steuernummer der gewählten Organisation aus dem Sozialwesen (z.B. Verbraucherzentrale Südtirol 94047520211).

Klimaschutz

Was ist die Umweltkennzeichnung für Verpackungen?

Seit dem 1. Jänner 2023 gilt in Italien die Umweltkennzeichnungspflicht für Verpackungen. Demnach müssen alle Verpackungen, die in Umlauf gebracht werden, gekennzeichnet werden, um die Sammlung, die Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling von Verpackungen zu erleichtern und die Verbraucher:innen über die getrennte Abfallsammlung zu informieren. Außerdem sind die Hersteller der Verpackungen dazu verpflichtet, die Art der verwendeten Verpackungsmaterialien mitzuteilen. Die neuen Vorschriften gelten mit wenigen Ausnahmen für die Verpackungen aller Produkte und somit auch für die Verpackungen von Lebensmitteln.

Auf Verpackungen, die für Verbraucher:innen be-

stimmt sind, müssen für jede händisch trennbare Komponente der Materialcode, die Wertstoffkategorie (Papier, Metall, Glas, Kunststoff, Organischer Abfall, Restmüll) und ein Hinweis auf die getrennte Abfallsammlung angegeben werden. Empfohlen wird der Wortlaut „Getrennte Abfallsammlung – Überprüfen Sie die Bestimmungen Ihrer Gemeinde“ (Raccolta differenziata – Verifica le disposizioni del tuo Comune). Die Informationen müssen in italienischer Sprache und können auch über digitale Kanäle (z.B. über einen QR-Code) zur Verfügung gestellt werden.

Auf einem Brotsäckchen aus Papier mit durchsichtigem Fenster aus Kunststoff (händisch trennbar) beispielsweise sieht die Umweltkennzeichnung wie folgt aus:



Quelle: Leitfaden des italienischen Umweltministeriums

Dabei sind die Angaben PAP 22 (Papier), Carta (Kategorie: Papier und Pappe), LDPE 4 (Polyethylen niedriger Dichte), Plastica (Kategorie: Kunststoffe) sowie Raccolta differenziata (Getrennte Abfallsammlung) verpflichtend, die restlichen Angaben werden empfohlen.

Restbestände von Verpackungen, die die neuen Anforderungen noch nicht erfüllen, aber bereits vor dem 1. Jänner 2023 in Verkehr gebracht wurden, dürfen noch verwendet werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

Europa

In Europa ab Ende 2024: Nur mehr einheitliche Ladegeräte mit USB-C-Anschluss vorgesehen EU fordert Apple zur Anpassung der eigenen Produkte auf

Ab dem 28. Dezember 2024 tritt in der EU eine neue Pflicht in Kraft: alle auf dem EU-Markt vermarkteten tragbaren elektronischen Geräten müssen über ein einheitliches Ladekabel verfügen. Die Europäische Union will hiermit Unterschiede und jegliche Einschränkungen zwischen elektronischen Geräten und deren Ladegeräten vorbeugen und beseitigen.

In einem aktuellen Schreiben warnt der EU-Kommissar für den Binnenmarkt, Thierry Breton, den großen amerikanischen Hersteller „Apple“, sich unverzüglich an die neue Richtlinie anzupas-

sen, da bei Nichteinhaltung der Richtlinie dessen Produkte automatisch vom europäischen Markt ausgeschlossen würden. Unter anderem wird der amerikanischen Hersteller aufgefordert, bestimmte Funktionen oder Dienstleistungen nicht nur Original- oder Apple-zertifizierten Ladegeräten vorzubehalten, da dies dem Wandel der Ladetechnologie widersprechen würde.

Um diesbezüglich eine einheitliche Anwendung der Vorschriften und der Marktüberwachung zu gewährleisten, wurde die Veröffentlichung eines Leitfadens vorgesehen, erklärte Breton in einer Sitzung der EU-Kommission.

Wohnen, Bauen & Energie

Strom: Ende des geschützten Marktes für gewisse Vertragsarten und Zähler

Schreiben und Rechnung für Kautions von Hera Comm sind authentisch und müssen beglichen werden.

Mit 1. April 2023 – kein Aprilscherz! - wurden gewisse Strom-Verträge, die sich noch im geschützten Markt befanden, automatisch in den „Markt des graduellen Schutzes“ überstellt. Für Südtirol ist dies der Anbieter Hera Comm mit Sitz in Imola.

Das betrifft aktuell **noch nicht die Haushaltskunden**, dafür aber all jene Zähler, welche für „andere Zwecke“ registriert sind. Das können z.B. solche für die Treppenhausbeleuchtung, die Garage oder den Aufzug sein, u.a. auch im Mehrparteien-Haus.

In den letzten Wochen und Tagen haben zahlreiche Verbraucher in unserer Provinz ein **Informationsschreiben von Hera Comm erhalten**: Dabei handelt es sich um **ein authentisches Schreiben und nicht**, wie manche vermuten, **um einen Betrugsversuch**.

In einigen Fällen ist diesem Schreiben auch eine **Rechnung beigefügt**, mit welcher die **Zahlung einer Kautions gefordert wird**: die Höhe hängt von der Leistung des Vertrags ab (sie sollte 15,50 Euro für jedes kW vertraglich zugesagter Leistung betragen). **Diese Rechnung ist, wie von den allgemeinen Lieferbedingungen für den „Markt des graduellen Schutzes“ festgelegt, zu Zahlen**.

Hera Comm wird zu einem späteren Zeitpunkt die erste Rechnung für die tatsächliche Stromlieferung schicken: Es empfiehlt sich, diese zu prüfen, um festzustellen, ob Sie mit dem angewandten Tarif zufrieden sind. Die genauen Angaben zum Jahresverbrauch und zur Leistung sind in der Rechnung enthalten; auf www.ilportaleofferte.it kann man eine Kostenschätzung für 12 Monate im Verhältnis zu den eigenen Daten durchführen und eventuellen Anbieter wechseln.

Ab Ende 2024 müssen daher Ladegeräte für elektronische Geräte wie **Smartphones, Tablets, Kopfhörer und Headsets, E-Reader, Digitalkameras usw., unabhängig von Modell oder Hersteller**, in ganz Europa über einen **USB-C-Ladeanschluss** verfügen. Im Frühjahr 2026 wird diese Richtlinie dann auch auf Laptops erweitert.

Hiermit soll die Nachhaltigkeit der Produkte und der Abbau von Elektroschrott gefördert, sowie den Verbraucher:innen das Leben erleichtert werden. Schätzungen zufolge soll dies zu, einer **Vermeidung von mindestens 11.000 Tonnen Elektroschrott (entsorgte und ungenutzte Ladegeräte) pro Jahr** führen. Verbraucher:innen sollten hingegen bis zu **250 Mio. Euro pro Jahr für den Ankauf von unnötigen Ladegeräten sparen** können.

Kurz & bündig

Die Themen der letzten Wochen



Wie kann jede*r Einzelne den Plastikmüll reduzieren?

Der diesjährige Weltumwelttag am 5. Juni ist der Bekämpfung des Plastikmülls gewidmet. Kunststoffe, einschließlich Mikroplastik, sind in der natürlichen Umwelt leider allgegenwärtig geworden. Die Herstellung und Entsorgung von Kunststoffen aus fossilen Rohstoffen verursachen außerdem auch Treibhausgasemissionen.

Am Weltumwelttag wird jeder und jede Einzelne dazu ermutigt, selbst etwas gegen die Plastikflut zu unternehmen: an einer Säuberungsaktion an einem Fluss oder einem Strand teilzunehmen, beim alltäglichen Einkauf sowie im Urlaub und auf Reisen Plastikabfälle und Produkte mit Mikroplastik zu vermeiden, anstelle von Einwegprodukten Mehrweg-Gebrauchsgegenstände zu verwenden, Kleidungsstücke so lange wie möglich zu tragen sowie gebrauchte Kleidung und solche aus öko-fairer Produktion zu bevorzugen.

Für den plastikarmen Lebensmittelgenuss empfiehlt die VZS:

- Trinken Sie Leitungswasser anstelle von Getränken in Flaschen oder Dosen.
 - Nehmen Sie für unterwegs eine wieder verwendbare Trinkflasche mit.
 - Eine wieder verwendbare Einkaufstasche sollte immer zur Hand sein.
 - Kaufen Sie Obst, Gemüse und Brot, wo immer es möglich ist, lose.
 - Verschießbare Lebensmittelbehälter und Bienenwachstücher in verschiedenen Größen sind eine Alternative zu Frischhaltefolie und Kunststoffbeutel.
 - Für größere Gebinde (z.B. 500-Gramm-Becher) wird im Verhältnis zum Inhalt weniger Verpackungsmaterial benötigt als für kleine Einzelpartien.
 - Wählen Sie Eis in der Waffel anstatt im Becher.
 - Vielleicht gibt es an Ihrem Arbeitsplatz die Möglichkeit, beim Kaffeeautomaten die Einstellung „ohne Becher“ zu wählen und die eigene Mehrwegtasse zu verwenden.
 - Picknicks und Kindergeburtstagsfeiern nahe einem Trinkwasserbrunnen organisieren und Mehrwegbecher, -teller und -besteck mitbringen.
- Weitere Infos unter: <https://www.consumer.bz.it/de/wie-kann-jeder-einzelne-den-plastikmuell-reduzieren>

Sommerschlussverkauf: Alles neu macht der ... Juli? Händler müssen Tiefstpreis des Vormonats angeben

Vor kurzem wurden die Normen zu den Sonderverkäufen geändert (GvD. Nr. 26 vom 7. März 2023, Änderung des Art. 17-bis des Verbraucherschutzgesetzes, welcher die Sonder- und vergünstigten Verkäufe regelt). Was bringt diese Änderungen für Neuheiten für die Verbraucher:innen - und für wann ist in Südtirol der Start des Sommerschlussverkaufs vorgesehen?

Die große Neuheit: bei allen Rabatten müssen die Händler den tiefsten Preis der 30 Tage vor dem Rabatt mit angeben. Auf die selbe Weise werden auch die „ursprünglichen Verkaufspreise“, die vom Verkäufer im Zeitraum vor Beginn des Sonderverkaufs angewandt wurden, ermittelt.

Produkte die im Ausverkauf gekauft werden müssen nicht nur frei von Fehlern und Mängeln sein, sondern auch deren Werbung "entsprechen".

Die Preisschilder müssen folgende drei Angaben enthalten:

- 1) **der ursprüngliche Verkaufspreis**, d. h. der niedrigste Preis, der in den 30 Tagen vor der Preisreduzierung galt (außer für Agrarprodukte, Lebensmittel und unterpreisige Produkte)
- 2) **die Preissenkung**, ausgedrückt als Prozentsatz;
- 3) **der neue Verkaufspreis**, d. h. der ermäßigte Preis.

Die besten Schnäppchen werden gemacht, indem man sich vor den Schlussverkäufen in den Geschäften umsieht und die Preise der Produkte, an die man interessiert ist, notiert. Nur so, kann man hinterher sicher sein ein gutes Geschäft gemacht zu haben!

Weitere Tipps zur Schnäppchenjagd sind Online abrufbar (<https://www.consumer.bz.it/de>)

Termine im Überblick:

In den meisten Südtiroler Gemeinden ist der Beginn auf den 14. Juli 2023 und das Ende auf den 11. August 2023 festgelegt. In den Tourismusgemeinden beginnt der Saisonschlussverkauf hingegen erst am 18. August 2023 und endet am 15. September 2023.



Kurz & bündig · Kurz & bündig

Brennstoffpreise im Fallen Weitere Kosteneinsparung durch gemeinsame Lieferungen

Die jüngsten Erhebungen der VZS zeigen die Senkungen der Brennstoffpreise. Trotz massiver Reduzierungen im Vergleich zu Oktober 2022 (bis zu 62%), sind die Preise noch immer um einiges höher als noch vor vier Jahren.

Die Preisentwicklung laut Erhebungen:

Brennstoff	Vergleich 10.2022 mit 3.2023	Vergleich 3.2023 mit 3.2019
Pellets	-52%	+20%
Erdgas	-62%	+37%
Heizöl	-18%	+19%
Flüssiggas (Tank)	-20%	+25%
Fernwärme (Biomasse)	+4%	+6%
Brennholz	0%	+20%
Hackschnitzel	+4%	+10%

Kosten durch Sammellieferungen und Optimierungen etwas auffangen

Durch den Ankauf größerer Mengen kann bei den meisten Brennstoffen einiges eingespart werden. Hier können Gemeinschaftslieferungen mit den Nachbarn von Vorteil sein.

Tipps der Verbraucherzentrale: vor der Bestellung abklären, wie viel bei einer größeren Lieferung eingespart werden kann.

Durch eine fachgerechte Einregulierung der Heizanlage, einen so genannten hydraulischen Abgleich, kann nicht nur Heizenergie sondern auch Strom für die Umwälzpumpen eingespart werden. Einsparungen von 15% sind hier keine Seltenheit.

Tipps der Verbraucherzentrale: Für die Durchführung eines hydraulischen Abgleiches können Landesbeiträge zwischen 40% und 80% in Anspruch genommen werden. Alternativ dazu kann auch ein Steuerabzug in Anspruch genommen werden.

Welche Gartenkräuter schmecken auch den Bienen?

Am 22. Mai wird jedes Jahr der Internationale Tag der biologischen Vielfalt gefeiert. Laut UNESCO ist die biologische Vielfalt die Grundlage für das Wohlergehen des Menschen.

Zur Förderung der biologischen Vielfalt im Kleinen können Gärten, Balkongärten und Kräuterkisten beitragen – denn bienenfreundliche Kräuter wie Pfefferminze, Origano, Thymian, Liebstöckel und Borretsch bieten Bienen und anderen Insekten Nektar und Pollen in ihren Blüten. Selbstverständlich kann ein Teil der Kräuter vor der Blüte für die Verwendung in der Küche geerntet werden. Einen Teil der Pflanzen sollte man jedoch für die Insekten reservieren und blühen lassen. Pfefferminze, Origano, Thymian und Liebstöckel sind mehrjährige Pflanzen und brauchen nicht jährlich neu gesetzt zu werden. Borretsch ist hingegen nur einjährig.

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

€ Das gute Geschäft mit der Abtretung der Steuerguthaben

Banken honorieren mündliche Zusicherungen nicht - Kostenexplosion für Kund:innen

Seit einigen Jahren besteht die Möglichkeit, die Steuerabschreibungen für Maßnahmen im Baubereich an Dritte, z.B. Banken, abzutreten. Insbesondere beim „Superbonus 110%“, der innerhalb von 5 Jahren abzuschreiben ist, wurde diese Möglichkeit von Vielen genutzt (auch weil das eigene Steueraufkommen die entsprechenden Summen oft nicht abdeckte).

In den letzten Monaten haben sich mehrere Personen bei der VZS gemeldet, die zu Baubeginn mit ihrer Hausbank – meist mündlich – die Abtretung des Steuerguthabens vereinbart hatten. Beim endgültigen Vorlegen der Unterlagen für die Abtretung des Steuerguthabens verlangten die Banken jedoch plötzlich höhere Kosten als vereinbart. In einem Fall stieg der verlangte Anteil des Steuerguthabens von 8% auf 16% bedeutet, eine glatte Verdoppelung; für den Verbraucher ergaben sich so – unerwartet – Kosten in Höhe von ca. 40.000 Euro.

Dieses Verhalten seitens mancher Banken ist schlicht und ergreifend skandalös, und erschüttert einmal mehr das Vertrauen der Kund:innen. Banken sollten ihre mündlichen Zusagen honorieren – ist dies nicht möglich, müssen die Kunden so früh wie möglich über die Änderungen in Kenntnis gesetzt werden, damit den Kund:innen noch eine Chance bleibt, sich um eine Alternative zu bemühen.

☎ Photovoltaik

Vertreter klopfen mit Verträgen zu mehreren tausend Euro an der Haustür an

In den letzten Monaten haben sich immer mehr Verbraucher:innen an uns gewandt und berichtet, dass sie telefonisch von einer Firma mit Sitz außerhalb Südtirols bezüglich ihrer Photovoltaikanlage kontaktiert wurden. Das Unternehmen macht sie darauf aufmerksam, dass ihre Unterlagen beim GSE (Gestore Servizi Energetici) Unregelmäßigkeiten enthalten, die behoben werden müssen. Andernfalls bestünde die Gefahr, von Beiträgen ausgeschlossen zu werden und bereits erhaltene finanzielle Beiträge rückerstatten zu müssen.

Die betroffenen Verbraucher:innen vereinbarten einen Termin mit einem Mitarbeiter des Unternehmens, der zu ihnen nach Hause kam und von welchem sie sich zum Abschluss eines 12-monatigen Servicevertrags überreden ließen. Eine Klausel im Vertrag sieht auch **den Verzicht auf das Rücktrittsrecht vor**. Der Zweck des Rücktrittsrechts besteht jedoch darin, dem Verbraucher in gewissen Situationen eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, damit dieser wirksam beurteilen kann, ob der unterzeichnete Vertrag aufrecht bleiben soll oder nicht.

Die VZS rät: Sollten Sie von diesem Unternehmen oder anderen Anbietern ähnlicher Dienstleistungen kontaktiert werden, setzen Sie sich vor einer eventuellen Unterzeichnung des Vertrags unverzüglich mit dem technischen Büro in Verbindung, das Sie bei der Erarbeitung und Vorlage Ihres Beitragsansuchens bei der GSE unterstützt hat, und bitten Sie um eine Klärung.

☎ Schönheitssalons, Tipps für eine bewusste Entscheidung

Mit Beginn der „schönen Jahreszeit“ hegen viele Verbraucher:innen plötzlich den Wunsch, mehr für die eigene Körperpflege zu tun. Die meisten Verbraucher:innen suchen dann nach einem geeigneten Schönheitssalon, um die erwünschte „Remise en forme“ zu erhalten.

Leider kann es passieren, dass statt der erhofften „kosmetischen Verwöhnung“ in einigen Fällen unerfreuliche **Streitigkeiten mit den Schönheitssalons, dem man sich anvertraut hatte**, ins Haus stehen: angebliche Wunderkuren, die keine Wirkungen zeigten, oder „äußerst vorteilhafte“ Behandlungspakete, von denen man nicht mehr zurücktreten kann, oder im schlimmsten Fall sogar dauerhafte Schäden, die von unprofessionellen und unqualifizierten Schönheitssalons verursacht wurden.

Die VZS hat daher ein **neues Infoblatt für die Nutzer und Nutzerinnen solcher Dienstleistungen erstellt**, welches Tipps rund um eine bewusste Wahl des richtigen Schönheitszentrums und viele Informationen über die Rechte der Verbraucher:innen enthält. In diesem Infoblatt erklären wir außerdem, **was unter „Schönheitszentrum“ zu verstehen ist, welche Behandlungen zulässig sind und welche Vorsichtsmaßnahmen sie treffen sollten, um den eigenen Körper wirklich fachkundigen Händen anzuvertrauen.**

Das Infoblatt der Verbraucherzentrale ist verfügbar unter <https://www.consumer.bz.it/de>.

€ Kontoabbuchungen

Sie haben eine ungerechtfertigte Abbuchung im Kontoauszug festgestellt, was nun?

Herr M. hat bei der letzten Überprüfung seines Kontoauszugs feststellen müssen, dass ihm - über SDD (ex RID) - fünf verschiedene Beträge von insgesamt über 1.000 Euro abgebucht worden sind, die teils an „Facile Energy“ und teils an „Servizio Energetico Italiano“ gingen. Er hatte von diesen Energielieferanten noch nie etwas gehört, geschweige denn jemals seine IBAN-Nr. mitgeteilt. Somit fragt er bei der VZS nach: „Was kann ich tun, um diese Beträge erstattet zu bekommen?“

Wir haben Herrn M. geraten, die sofortige Rückzahlung der Beträge schriftlich zu beantragen, und auch eine umfassende Aufklärung des Vorfalls zu fordern. Außerdem empfahlen wir, die Aktivierung des so genannten **„Interbanken-Rückforderungsverfahrens“** bei seiner Bank zu verlangen. Dieses Verfahren sieht vor, dass der Kunde im Falle von Kontobelastungen, **welche nicht autorisiert worden sind** (man sollte sich dessen sicher sein!), die Möglichkeit hat, innerhalb von 13 Monaten von seiner Bank die Erstattung der abgebuchten Beträge zu verlangen (Artikel 9, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 11 von 2010).

Daraufhin beantragte Herr M. die Aktivierung des Verfahrens bei der Bank - und nach einigen Tagen wurden die behobenen Beträge wieder auf seinem Konto gutgeschrieben.

☎ Checkliste für den Urlaub

Die Urlaubszeit steht vor der Tür. Bevor es aber mit der wohlverdienten Entspannung losgehen kann, sollte einiges im und um das Haus berücksichtigt werden.

- **Kühl- und Gefriergeräte ausschalten**
Kühlgeräte und Gefriergeräte sollten bei Möglichkeit vor dem Urlaub geleert werden. Werden die Geräte während der Urlaubszeit auch abgeschaltet, kann zusätzlich einiges an Strom eingespart werden. Aber Achtung: Die Gerätetüren sollten in diesem Fall geöffnet bleiben, um eine Geruchs- und Schimmelbildung zu vermeiden.
- **Bei Elektrogeräten Stecker ziehen**
Alle Kleingeräte, wie Computer, Drucker, Fernseher, Stehleuchten, elektrische Zahnbürsten und dergleichen sollten nicht nur ausgeschaltet, sondern komplett vom Stromnetz getrennt werden. Auf diese Weise können unnötige Stromverbräuche vermieden werden.
- **Elektroboiler ausschalten**
Auch der Elektroboiler sollte vor Antritt der Reisezeit ausgeschaltet werden. Nach dem Urlaub sollte er dann aus hygienischen Gründen einmal richtig aufgeheizt werden (mindestens auf 65 Grad).
- **Fenster und Türen wie Haus- und Balkontüren sowie sämtliche Kellertüren schließen**
- **Anwesenheit mit altbewährten Zeitschaltuhren oder durch moderne Technik simulieren** (Abwesenheit nicht zeigen, z.B. durch Fotos in den sozialen Netzwerken)
- **Einstieghilfen vermeiden** (Leitern, Staffeleien und dergleichen sollten sicher weggesperrt werden.)

Weitere Informationen unter:
www.verbraucherzentrale.it

Impressum

Herausgeber: ISSN 2532-3555
Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen
Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 979914
info@verbraucherzentrale.it - www.verbraucherzentrale.it
Eintragung: Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995
Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe
Verantwortlicher Direktor: Walther Andreas
Redaktion: Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero.
Koordination & Grafik: ma.ma promotion
Fotos: ma.ma promotion, Archiv Verbraucherzentrale
Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.
Druck: Fotolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier

Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des Verbraucherschutzes in Südtirol.
Erhält Beitrag der Abteilung für Verlagswesen des Ministerratspräsidiums sowie von den SteuerzahlerInnen durch die Zuweisung der 5 Promille der Einkommensteuer.
Mitteilung gemäss Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen oder der Mitgliederkartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechteinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der VerbraucherInnen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 97 99 14
info@verbraucherzentrale.it

Die Verbraucherzentrale ist ein staatlich anerkannter Konsumentenschutz-Verein im Sinne des Konsumentenschutz-Kodex (GvD 206/2005), und wird vom Land Südtirol gefördert (im Sinne des LG 15/92).

Die Verbraucherzentrale hilft jährlich über 40.000 VerbraucherInnen durch Information, Beratung, Bildung, Vertretung gegenüber Anbietern im außergerichtlichen Wege. Darüber hinaus wollen wir die wirtschaftliche und rechtliche Lage der KonsumentInnen verbessern, durch Zusammenarbeit mit Firmen oder Branchen und Lobbying gegenüber Gesetzgeber, Wirtschaft und Verwaltung.

Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Erst-Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben.

Unsere Geschäftsstellen:

- Hauptsitz:** Bozen, Zwölfmalgreiner Straße. 2, 0471-975597, Mo-Fr 9:00-12:00, Mo-Do 14:00-17:00
- Europäisches Verbraucherzentrum:** Bozen, Brennerstraße 3, 0471-980939, Mo-Do 8:00-16:00, Fr 8:00-12:00
- Außenstellen**
 - Brixen,** Romstraße 7 (0472-820511), 1., 2., 3. und 5. Mi im Monat 9:00-12:00 (+14:00-17:00*)
 - Bruneck,** Lampi Strasse 4 (ehemaliges Rathaus) (0474-551022) Mo: 9:00-12:00+14:00-17:00, Di: 14:00-17:00 Mi+Do: 9:00-12:00
 - Gadertal,** St. Martin / Picolein 71 (0474-524517), 2. und 4. Do im Monat 9:00-12:00
 - Klausen,** Seebegg 17 (0472-847494), 4. Mi im Monat, 9:00-12:00
 - Lana,** Maria-Hilf-Str. 5, (0473-567702-03), 1. Mo im Monat 15:00-17:00
 - Mals,** Bahnhofstraße 19 (0473-736800), jeden 1. Do im Monat 14:00-17:00
 - Meran,** Goethestraße 8 (Zugang: O.-Huber-Str. 84) (0473-270204), täglich von 9:00-12:00, Mi 14:00-17:00
 - Neumarkt,** Rathausring 3 (331-2106087), Do 15:00-17:00
 - Passeier,** St. Leonhard, Passeiererstraße 3 (0473-659265), Montag von 15:00-17:00
 - Schlanders,** Hauptstraße 134 (0473-736800), jeden 2., 3. 4. Do im Monat 9:00-12:00
 - Sterzing,** Neustadt 21 (0472-723788), Mo von 9:00-12:00
 - Partnerstelle:** CRTCU – Trient, www.centroconsumatori.tn.it
*nur auf Vormerkung
- Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen:** Infoconsum, Bozen, Brennerstr. 3, 0471-941465, Mi + Do 10:00-12:00 + 15:00-17:00
- Verbrauchermobil:** aktueller Kalender siehe nebenan und online
- Zweiterhandmarkt für VerbraucherInnen:** V-Market, Bozen, Piave Str. 7A, 0471-053518, Mo 14:30-18:00, Di-Fr 9:00-12:30 + 14:30-18:00, Sa 9:00-12:30
- Beratungstelle Kondominium:** Bozen, Brennerstr. 3, 0471-974701 (Termine: 0471-975597)
Eine Terminvereinbarung bei den Beratungen ermöglicht es uns, Ihnen einen besseren Service zu garantieren. Danke!

Unser Angebot: (Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Geschäftsstellen, in denen die Angebote verfügbar sind)

Verbraucherinformation

- themenspezifische Infoblätter (1, 2, 3, 4, 5)
- Zeitschrift Verbrauchertelegramm (1, 2, 3, 4, 5, 6)
- Medien-Informationen (1, 2, 3, 4, 5)
- Bibliothek (4)
- Sammlung Testzeitschriften (1, 5)
- Verleih von Messgeräten – Stromverbrauch und Elektromog (4)
- TV-Verbrauchersendung „Pluspunkt“:
2. Die/Monat, 20:20 auf Rai Südtirol (WH 2. Fr/Monat 22:20)
- Radio-Verbrauchersendung
„Schlaugemacht“: Die 11:05, WH Fr 16:30

Online-Angebote

- VerbraucherInnen-Portal
www.verbraucherzentrale.it (aktuelle Infos, Marktübersichten, Online-Rechner, Musterbriefe und vielem mehr)
- www.onlineschlichter.it
- Europäische Verbraucher-Infos:
www.euroconsumatori.org
- Haushaltsbuch:
www.haushalten.verbraucherzentrale.it
- Der Verbraucherexperte antwortet:
www.verbraucherexperte.info
- Karte des nachhaltigen Konsums (Bozen): www.fair.verbraucherzentrale.it
- Facebook: www.facebook.com/vzs.ctcu
- Youtube: www.youtube.com/VZSCTCU
- Twitter: folgen Sie uns @VZS_BZ

Verbraucher-Beratung

- Allgemeine Verbraucherrechtsberatung (1, 3, 5)
- Banken, Finanzdienstleistungen (1, 3)
- Versicherung und Vorsorge (1, 3)
- Telekommunikation (1, 3, 5)
- Bauen und Wohnen: rechtliche Fragen (1) und technische Fragen (Mo 9:00-12:00 + 14:00-17:00, 0471-301430)
- Kondominium (7)
- Ernährung (1)
- Reisen (2)
- Kritischer/nachhaltiger Konsum (4)
- Schlichtungsverfahren (1, 3)

Verbraucher-Bildung:

- Klassenbesuche in der VZS sowie Experten-Unterricht an den Schulen (4)
- Vorträge zu Verbrauchertemen (1)

weitere Service-Angebote:

- Umfangreiches Service-Angebot im Bereich Bauen und Wohnen

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it



Juni	
08	09:30 – 11:30 Mittewald, Kirchplatz
10	09:30 – 11:30 Montan, Kirchplatz
12	09:30 – 11:30 Kastelbell, Dorfplatz
13	15:00 – 17:00 Naturns, Burggräfler Platz
14	09:30 – 11:30 St. Pankraz, Tourismusbüro
15	09:30 – 11:30 Stern/Abtei, Kulturplatz
16	09:30 – 11:30 Margreid, St. -Gertrauds-Platz
17	09:30 – 11:30 Altrei, Rathausplatz
19	09:30 – 11:30 Mühlbach, vis à vis Apotheke Peer
22	09:30 – 11:30 Sand in Taufers, Rathausplatz
23	09:30 – 11:30 Klausen, Tinneplatz 16:30 – 18:30 Welschnofen, Rathausplatz
27	09:30 – 11:30 Kaltern, Marktplatz
28	09:30 – 11:30 Sexten, Gemeindeplatz 15:00 – 17:00 Bruneck, Graben

Juli	
07	15:00 – 17:00 Meran, Sandplatz
11	15:00 – 17:00 Naturns, Burggräfler Platz
26	15:00 – 17:00 Bruneck, Graben

August	
04	15:00 – 17:00 Meran, Sandplatz
08	15:00 – 17:00 Naturns, Burggräfler Platz
25	09:30 – 11:30 Nals, Gemeindeplatz
30	15:00 – 17:00 Bruneck, Graben



5 Promille für die Stimme der VerbraucherInnen
Steuernummer 94047520211